

Glück im Unglück: Unfallversicherungsgesetz wird zugunsten der Versicherten angepasst

Viele Menschen verletzen sich bei alltäglichen Bewegungen. Zum Beispiel am Rücken, weil sie stolpern, oder am Meniskus beim Treppensteigen. In solchen Fällen war in der Vergangenheit nie klar, ob die Unfallversicherung die Kosten übernimmt. Nun ist das Unfallversicherungsgesetz UVG angepasst worden.

Von Roland Amstutz, Fürsprecher

Der Grund für diese heikle Situation lag in der Praxis der Gerichte, die für einen Unfall stets verlangten, dass «ein ungewöhnlicher, äusserer Faktor plötzlich, unfreiwillig und schädigend auf den Körper» einwirkte. Diese strenge Gerichtspraxis führte in der Vergangenheit zu eigenartigen Urteilen und leidigen Diskussionen mit dem Unfallversicherer. Gerade bei Verletzungen wie Meniskusrissen, die häufig auch ohne Unfallereignis entstanden, wurde je nach Schilderung des Vorgangs unterschiedlich geurteilt. Ein Stolpern ohne Sturz wurde nicht als Unfall anerkannt, mit Sturz jedoch schon.

Eine Kostenübernahme hing also auch davon ab, wie man das Ereignis beschrieb. Wer die Regelung genau kannte, konnte sich dies zunutze machen und erreichen, dass die Unfallversicherung zahlte.

Diese Praxis – man muss wohl von juristischer Spitzfindigkeit sprechen – war für die meisten Betroffenen schwer nachvollziehbar und konnte auch im Rahmen unserer Beratung nur mit Mühe erklärt werden.

Damit ist nun Schluss

Auf den 1.1.2016 wurde das Unfallversicherungsgesetz UVG so angepasst, dass nun Verletzungen auch ohne solche äusseren Einwirkungen als Unfall gelten. Jedoch hält der fragliche Art. 6 UVG auch fest, dass eine Verletzung immer dann als Unfall zu betrachten ist, wenn sie nicht explizit auf (altersbedingte) Abnützungserscheinungen zurückzuführen ist. Den Beweis der abnützungsbedingten Verletzung muss neu der Versicherer führen.

Diese sogenannte Umkehr der Beweislast zulasten des Versicherers ist wesentlich versichertenfreundlicher, denn: Früher konnte ein Versicherter ab einem gewissen Alter kaum je nachweisen, dass die Unfallfolgen nicht abnützungsbedingt waren. Sticht es Sie also dereinst beim Treppensteigen im Knie mit dem Resultat eines gerissenen Meniskus, haben Sie Glück im Unglück, der Unfallversicherer wird die Kosten in der Regel ohne schwer verständliche juristische Spitzfindigkeiten übernehmen. Dass man im Gegensatz zur Krankenversicherung bei der Unfallversicherung keinen Selbstbehalt und keine Franchise zu tragen hat, ist ein weiterer, nicht unbedeutender Vorteil.

Erschienen in der Berner Schule vom 14.02.2017